

GEMEINDERAT



**Verordnung über die Benutzung der
öffentlichen Gebäude und Anlagen (Benutzungs-
ordnung, BO)**

vom 16. November 2022

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeines	3
Art. 1 Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeiten	3
Art. 3 Benutzungsrecht	3
Art. 4 Ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen	3
Art. 5 Belegungsplan	4
B. Benutzungsgesuche und Bewilligungen	4
Art. 6 Zeitpunkt der Gesuchseinreichung	4
Art. 7 Inhalt der Gesuche	4
Art. 8 Erteilung der Bewilligung	4
Art. 9 Herrichten der Anlagen	5
Art. 10 Annullierung	5
C. Benutzungsvorschriften	5
Art. 11 Allgemeines	5
Art. 12 Sorgfalts- und Haftpflicht	5
Art. 13 Versicherungspflicht der Veranstalter	6
Art. 14 Aufsicht	6
Art. 15 Anlagensperre	6
Art. 16 Zutrittsverweigerung und Abbruch einer Veranstaltung	6
Art. 17 Einrichtungen und Geräte	6
Art. 18 Mitteilungen und Werbung	7
Art. 19 Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten	7
Art. 20 Umgang mit Abfällen	7
Art. 21 Benutzungszeiten	7
D. Gebühren und Entschädigungen	8
Art. 22 Grundsatz	8
Art. 23 Benutzungsgebühren	8
Art. 24 Benutzungsdauer	8
Art. 25 Tarifgruppen	8
Art. 26 Gebührenfreie Benutzung	9
Art. 27 Übrige Gebühren und Entschädigungen	9
Art. 28 Zahlungsfristen	9
E. Schlussbestimmungen	10
Art. 29 Fundgegenstände	10
Art. 30 Beschwerden	10
Art. 31 Strafbestimmungen	10
Art. 32 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten	10

Gestützt auf § 70a Abs. 2 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 18. Februar 2004 erlässt der Gemeinderat folgende Benutzungsordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die folgenden der Einwohnergemeinde gehörenden öffentlichen Gebäuden und Anlagen:

- a. Gemeindezentrum
- b. Schiessstand Mühlerain
- c. Sämtliche Kindergarten- und Schulanlagen im Eigentum der Einwohnergemeinde inkl. Sport- und Turnhallen
- d. Hallenbad
- e. Quartiertreff Dürrenmatten inkl. Aussenanlage
- f. Wasserturm
- g. Sportanlage im Brüel
- h. Beachvolleyball-Anlage
- i. Parkanlage Wegmatten
- j. Parkanlage Lindenplatz
- k. Öffentliche Spielwiesen wie Elefantenacker und Sturzeneggerareal
- l. Spielplatz Plumpi

Art. 2 Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit für die Behandlung von Gesuchen und der Überwachung der Einhaltung der Benutzungsordnung ist wie folgt geregelt:

- a. für die Aussenanlagen (Sportanlage im Brüel, Beachvolleyballfeld, Spielwiesen, öffentliche Parkanlagen und Plätze, Spielareal Plumpi, Aussenareal Quartiertreff) die Hauptabteilung Tiefbau-Umwelt
- b. für alle übrigen Anlagen und mobilen Mietobjekte die Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung.

Art. 3 Benutzungsrecht

¹ Das Benutzungsrecht an den kommunalen Gebäuden und Anlagen steht grundsätzlich allen Privatpersonen, Schulen, Vereinen, Institutionen und Firmen zu.

² Offen zugängliche Aussenanlagen können frei benutzt werden, sofern die Anlage nicht zeitweilig für einen Dritten reserviert wurde oder aus technischen bzw. betrieblichen Gründen vorübergehend gesperrt ist.

³ Für alle anderen Anlagen (Versammlungsräume Schulhäuser, Turnhallen usw.) und mobilen Mietobjekte ist eine Benutzungsbewilligung erforderlich.

⁴ Jegliche Veranstaltungen und Kurse im Hallenbad sind bewilligungspflichtig.

Art. 4 Ortsansässige Vereine, Organisationen und Institutionen

¹ Als ortsansässig gilt ein Verein oder eine Organisation, wenn mehr als die Hälfte seiner Aktivmitglieder in Allschwil wohnt oder wenn die Tätigkeit sich nachweislich bzw. traditionell auf Allschwil bezieht.

² Ortsansässige Institutionen sind die Einwohnergemeinde, die Bürgergemeinde und die Kirchgemeinden sowie die gemeindeeigenen Schulen und gemeinnützige Organisationen.

³ Die Gemeinde kann zur Überprüfung der Kriterien für die Ortsansässigkeit die Einsichtnahme in Statuten, Mitgliederverzeichnisse oder andere Unterlagen verlangen.

Art. 5 Belegungsplan

- ¹ Die regelmässige Benutzung einer Anlage wird in einem generellen Belegungsplan eingetragen.
- ² Der generelle Belegungsplan wird von der Hauptabteilung Hochbau-Raumplanung geführt.

B. Benutzungsgesuche und Bewilligungen

Art. 6 Gesuchseinreichung

- ¹ Gesuche für die regelmässige Benutzung einer Anlage sind bis zum 30. April für das kommende Schuljahr schriftlich einzureichen.
- ² Gesuche für die regelmässige Benutzung der Sportanlage im Brüel sind spätestens einen Monat vor der Benutzung schriftlich einzureichen.
- ³ Gesuche für die einmalige Benutzung einer Anlage sind spätestens einen Monat vor dem Benutzungstermin einzureichen.
- ⁴ Gesuche können frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Benutzungsdatum eingereicht werden. Davon ausgenommen sind Gesuche für Anlässe von übergeordneter Bedeutung.
- ⁵ Für die Benutzung von Schulhäusern und Schulanlagen während den Schulzeiten von 07.00 bis 17.00 Uhr ist das Gesuch bei der zuständigen Schulleitung einzureichen.
- ⁶ Gesuche können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht rechtzeitig oder nicht mit dem offiziellen Formular eingereicht werden.

Art. 7 Inhalt der Gesuche

- ¹ Für die Einreichung der Gesuche sind die offiziellen Gesuchsformulare zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- ² Für den Verkauf von Esswaren und/oder Getränken, den Betrieb von Musik- oder Verstärkeranlagen im Aussenbereich sowie für eine Freinacht sind separate Gesuche bei der Gemeindepolizei einzureichen.
- ³ Bei Anlässen mit mehr als 100 Teilnehmenden kann vom Veranstalter ein professioneller Sicherheitsdienst und Verkehrsdienst gefordert werden.
- ⁴ Wird bei Veranstaltungen eine grosse Anzahl von Fahrzeugen erwartet, ist mit der Gesuchsstellung ein Verkehrskonzept, welches die Parkierungsmöglichkeiten sowie einen allfälligen Ordnungsdienst beinhaltet, einzureichen.
- ⁵ Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Personen kann mit dem Benutzungsgesuch ein Abfall- und Reinigungskonzept gefordert werden.

Art. 8 Erteilung der Bewilligung

- ¹ Für die Bewilligung der Gesuche ist in der Regel die Reihenfolge des schriftlichen Eingangs der Gesuche massgebend.
- ² Die Erteilung einer Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Gemeinde die Anlage aus zwingenden und unvorhersehbaren Gründen anderweitig belegen muss. Den Betroffenen wird dies umgehend mitgeteilt.
- ³ Eine erteilte Bewilligung kann rückgängig gemacht, verweigert, eingeschränkt oder entzogen werden. Insbesondere wenn;
 - a. der Veranstalter für die Sicherheit des Anlasses nicht garantieren kann,
 - b. der Veranstalter das Gesuch nicht wahrheitsgetreu ausgefüllt hat.
 - c. der Veranstalter die Bedingungen der Bewilligung nicht einhält,
 - d. der Veranstalter gegen die vorliegende Benutzungsverordnung verstösst,
 - e. zu befürchten ist, dass eine Veranstaltung öffentliches Ärgernis erregt,

- f. ein ordentlicher Betrieb nicht gewährleistet werden kann,
- g. die Trainingsgruppe aus weniger als 10 Mitgliedern pro Halle besteht,
- h. andere schwerwiegende Gründe vorliegen,

⁴ Provisorisch eingereichte Gesuche sind innert zwei Wochen nach Bewilligungserteilung vom Gesuchsteller definitiv zu bestätigen. Ansonsten gelten sie als zurückgezogen.

⁵ Die Abtretung zugeteilter Belegungszeiten an Dritte (Vereine, Organisationen oder dergleichen) ist nicht gestattet bzw. bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

Art. 9 Bereitstellung der Anlagen

¹ Die Bereitstellung der Anlage für Veranstaltungen ist Sache der Veranstalter.

² Allfällige Vorbereitungsarbeiten sind in Absprache mit der verantwortlichen Person vor Ort so durchzuführen, dass der normale Betrieb auf der Anlage nicht gestört wird.

³ Zum Schutz der Anlage kann das Abdecken der Böden angeordnet werden.

⁴ Garderoben und Duschen stehen den Veranstaltern gemäss Bewilligung und nach Anordnung der verantwortlichen Person vor Ort zur Verfügung.

Art. 10 Annullierung

¹ Fällt eine Benutzung im generellen Belegungsplan aus, ist dies mindestens 24 Stunden im Voraus der von der Gemeinde verantwortlichen Person zu melden.

² Wird eine bewilligte Veranstaltung nicht durchgeführt, ist die Gemeinde spätestens 14 Tage vor dem Termin schriftlich zu informieren, andernfalls sind die Benutzungsgebühren vollumfänglich geschuldet. Diese Frist kann für witterungsbedingte Veranstaltungen reduziert werden.

³ Werden innerhalb eines Jahres drei bewilligte Anlässe annulliert, können dem Gesuchsteller für mindestens ein Jahr weitere Bewilligungen verweigert werden.

C. Benutzungs Vorschriften

Art. 11 Allgemeines

¹ Die Gemeindeverwaltung erlässt für die einzelnen Gebäude und Anlagen eine Hausordnung, welche im Internet bzw. an Anschlagbrettern der jeweiligen Anlage für die Benutzerinnen und Benutzer ersichtlich ist.

² Für die Nutzung einer Anlage sind die Benutzungsbestimmungen, die Hausordnung sowie die Auflagen und Bedingungen einer allfälligen Bewilligung zu beachten und einzuhalten.

³ Der Veranstalter trägt die Verantwortung für die Einhaltung und Durchsetzung sämtlicher Vorschriften aller Teilnehmenden (Gastmannschaften, Zuschauer, etc.).

⁴ Die Nutzerinnen und Nutzer einer Anlage sorgen für die Sicherstellung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit auch in der Umgebung der Anlage. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Lärm und andere Belästigungen sind aktiv zu vermeiden. Es gelten die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 12 Sorgfalts- und Haftpflicht

¹ Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.

² Das Benutzen einer Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung. Für Personen- oder Sachschäden inkl. Diebstahl haftet die Gemeinde nur, wenn grobes Verschulden des Aufsichtspersonals oder ein Mangel an der Anlage vorliegt.

³ Bei Verlust von Kleidung oder persönlichen Gegenständen (inkl. Garderoben) wird keine Haftung durch die Gemeinde übernommen.

⁴ Bei Beschädigungen der Anlagen, des Mobiliars oder mobiler Mietobjekte durch die Teilnehmenden (Gastmannschaften, Zuschauer, etc.) sind die Veranstalter haftbar. Beschädigungen sind unverzüglich der von der Gemeinde zuständigen Person vor Ort zu melden.

⁵ Sachbeschädigungen werden zu Lasten des Verursachers behoben. Ist der Schadenverursacher nicht zu ermitteln, haftet der Gesuchsteller bzw. Veranstalter, welcher zur Zeit der Schadenverursachung die Anlage benutzt hat.

⁶ Bei der Benutzung von Räumen mit grosser Personenbelegung sind zur Gewährleistung der Sicherheit die Bedingungen der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung einzuhalten. Die Fluchtwege sind jederzeit vorschriftsgemäss freizuhalten.

Art. 13 Versicherungspflicht der Veranstalter

¹ Der Veranstalter ist verpflichtet, für Personen- und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

² Die Versicherungsdeckung ist auf Nachfrage der Gemeinde Allschwil vorzuweisen.

Art. 14 Aufsicht

¹ Die Aufsicht über die einzelnen Anlagen und Mietobjekte obliegt der von der Gemeinde verantwortlichen Person vor Ort. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie ist nicht verpflichtet, während der Benutzungszeit dauernd anwesend zu sein.

² Während der gesamten Veranstaltung muss eine vom Veranstalter angegebene Kontaktperson vor Ort anwesend sein und die Verbindung zum Hauswart, Platzwart bzw. Bademeister sicherstellen.

³ Die seitens des Anlagennutzers zuständige Person (Kontaktperson, Lehrperson, Kursleiter, Trainer, etc.) sorgt für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen sowie Ruhe und Ordnung.

Art. 15 Anlagensperre

¹ Die von der Gemeinde verantwortliche Person vor Ort kann unter folgenden Voraussetzungen kurzfristig eine vorübergehende Sperrung der Anlage anordnen:

- a. Bei akuter Gefährdung der Sicherheit.
- b. Bei erheblichen technischen Defekten der Anlage.
- c. Bei durchnässten, gefrorenen oder überbeanspruchten Rasenplätzen.

² Die Gemeinde ist im Falle einer Anlagensperre für Unkosten oder für entgangene Einkünfte nicht schadenersatzpflichtig.

Art. 16 Zutrittsverweigerung und Abbruch einer Veranstaltung

Die von der Gemeinde verantwortliche Person vor Ort ist berechtigt, den Zutritt zu einer Anlage zu verwehren oder eine begonnene Veranstaltung abubrechen, wenn:

- a. keine Bewilligung vorliegt oder vorgezeigt werden kann
- b. die in der Bewilligung aufgeführte zuständige Kontaktperson nicht anwesend ist
- c. den Anordnungen der von der Gemeinde verantwortlichen Person vor Ort nicht Folge geleistet wird

Art. 17 Einrichtungen und Geräte

¹ Die Geräte sind sorgfältig zu behandeln. Sind sie nicht mit Rollen versehen, müssen sie getragen werden.

² Geräte und Material sind nach Gebrauch an den dafür bestimmten Platz zu versorgen und Einrichtungen in ihre Grundstellungen zu bringen.

³ Die Verwendung von Hallengeräten und Hallenmobiliar im Freien oder auf anderen Anlagen ist ohne ausdrückliche Bewilligung nicht gestattet.

⁴ An Anlagen, Einrichtungen und mobilen Mietobjekten dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung keine Änderungen vorgenommen werden.

⁵ Platzfremde Geräte und Einrichtungen sind nach Gebrauch wieder zu entfernen.

Art. 18 Mitteilungen und Werbung

¹ Mitteilungen der Veranstalter sind im Innenbereich der Anlage an den dafür bestimmten Anschlagbrettern anzubringen.

² Die Anordnung von temporären oder permanenten Reklamen richtet sich nach dem Reklamereglement der Einwohnergemeinde Allschwil inkl. zugehöriger Verordnung.

Art. 19 Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten

¹ Allfällige Aufräumungsarbeiten sind in Absprache mit der von der Gemeinde verantwortlichen Person vor Ort so durchzuführen, dass der normale Betrieb auf der Anlage nicht gestört wird.

² Die Anlagen sind nach der Nutzung aufgeräumt und im sauberen Zustand zu verlassen. Allfällig zusätzliche Reinigungsarbeiten, Entsorgung von Abfällen oder übrige Aufwendungen werden dem Veranstalter separat in Rechnung gestellt.

³ Räume und Anlagen werden am Schluss der Veranstaltung der von der Gemeinde verantwortlichen Person übergeben. Sie kann ein Abnahmeprotokoll erstellen, das vom Veranstalter zu unterzeichnen ist. Gestützt darauf werden allfällige zusätzliche Gebühren für ausserordentliche Reinigungsarbeiten, Abfallentsorgung, Materialverluste, Schäden an der Anlage usw. in Rechnung gestellt.

Art. 20 Umgang mit Abfällen

¹ Für bewilligungspflichtige Veranstaltungen auf öffentlichem Grund mit mehr als 200 Personen sind Art. 4 Abs. 1, 3 und 5 der Abfallverordnung¹ zu beachten.

² Für Veranstaltungen in gemeindeeigenen Lokalitäten sind Art. 4 Abs. 2 und 4 der Abfallverordnung zu beachten.

³ Zuwiderhandlungen können gestützt auf das Reglement über die Abfallbewirtschaftung², § 20 Abs. 1, gebüsst werden.

Art. 21 Benutzungszeiten

¹ Die Anlagen werden von Montag bis Samstag um 22.00 Uhr, am Sonntag um 20 Uhr geschlossen. Für frei zugängliche Aussenanlagen gelten betreffend Nachtruhe die Bestimmungen des kommunalen Polizeireglements.

² Die Benutzung von Schul- und Sportanlagen orientiert sich an den betrieblichen Bedürfnissen der Schulen bzw. der betroffenen Gemeindeinstitution. Für die übrigen Nutzer stehen die Anlagen von Montag bis Freitag ab 18.00 Uhr bis 21.45 Uhr, am Samstag von 09.00 Uhr bis 21.45 Uhr und am Sonntag von 09.00 Uhr bis 19.45 Uhr zur Verfügung.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Für das Hallenbad gelten besondere Öffnungszeiten.

⁵ An staatlich anerkannten Feiertagen und während den Schulferien sind die Schulanlagen, Sportanlagen und Turnhallen geschlossen. Die zuständige Hauptabteilung kann auf ein begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, sofern es der Betrieb erlaubt.

¹ Verordnung zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung vom 17. November 2021

² Reglement über die Abfallbewirtschaftung der Einwohnergemeinde Allschwil vom 6. April 2022

⁶ Die Lehrkräfte haben für die Vorbereitung und für interne Besprechungen auch ausserhalb der offiziellen Benutzungszeiten und während den Ferien Zutritt zu den Schulräumen, in welchen sie tätig sind. Die Benutzung der Turnhallen, der Aula und des Saals ist jedoch auch für sie bewilligungspflichtig.

D. Gebühren und Entschädigungen

Art. 22 Grundsatz

Die Gemeinde kann Gebühren und Entschädigungen erheben für:

- a. die Behandlung von Gesuchen und die Ausstellung von Bewilligungen
- b. die Benutzung der Anlagen und Betriebskosten
- c. besondere Aufwendungen oder Dienstleistungen wie z.B. ausserordentliche Reinigungen
- d. die Wiederherstellung des Sollzustandes

Art. 23 Benutzungsgebühren

¹ Für die Benutzung der Anlagen werden Gebühren erhoben, welche die Unkosten für die Nutzung der Anlage, die Betreuung der Veranstaltung durch die von der Gemeinde verantwortlichen Person vor Ort, den üblichen Reinigungsaufwand sowie die Betriebskosten im normalen Rahmen decken.

² Der Aufwand für die Bearbeitung von Gesuchen und Ausstellung von Bewilligungen ist mit den Benutzungsgebühren abgedeckt.

³ Für jede Anlage wird ein Grundtarif (Tagesansatz) in der Gebührenordnung der Gemeinde festgelegt. Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus dem Grundtarif durch Multiplikation mit den Faktoren der Nutzungsdauer sowie der entsprechenden Tarifgruppe. Für die Benutzung von Anlagen bzw. Anlagenteilen ohne festgelegte Gebühr, legt der Gemeinderat den Grundtarif situativ fest.

⁴ Bei einer regelmässigen Benutzung einer Anlage kann eine pauschale Gebühr erhoben werden.

⁵ Wird eine Anlage von einem Nutzer wiederholt am gleichen Wochentag zum gleichen Zeitpunkt benutzt, entspricht die kumulierte Benutzungsgebühr während eines Semesters maximal der 10-fachen Benutzungsgebühr der entsprechenden Einzelnutzung.

⁶ Die Benutzungsgebühren des Hallenbades werden in der Gebührenordnung separat festgelegt.

⁷ Für ausserordentliche Anlässe oder für Härtefälle kann die Gebühr separat durch den Gemeinderat festgelegt werden.

⁸ Der Gemeinderat kann im Ausnahmefall auf Antrag für besondere Veranstaltungen die Gebühr und Entschädigungen ermässigen oder erlassen.

⁹ Bei der nichtkommerziellen Nutzung einer Anlage darf kein Gewinn erwirtschaftet werden bzw. darf mit der Nutzung kein kommerzieller Zweck verbunden sein oder die Leistungen sind mehrheitlich durch ehrenamtliche Helfer zu erbringen.

Art. 24 Nutzungsdauer

¹ Die Gebühr für eine Nutzungsdauer bis 2.5 Stunden beträgt 25% des Grundtarifs.

² Die Gebühr für eine Nutzungsdauer bis 5 Stunden beträgt 40% des Grundtarifs.

³ Für eine Nutzungsdauer ab 5 bis 24 Stunden gilt der Grundtarif.

Art. 25 Tarifgruppen

Die Tarifgruppen und deren Faktoren werden wie folgt festgelegt:

Tarifgruppe	Beschrieb	Faktor
1	Für die nichtkommerzielle Nutzung der Anlage durch: a. ortsansässige Vereine oder Organisationen	0.2

	<ul style="list-style-type: none">b. ortsansässige Parteienc. öffentliche Schulen ausserhalb Allschwils und Universitätend. ortsansässige Privatschulene. benachbarte Einwohnergemeinden und Bürgergemeindenf. Kirchen von staatlich anerkannten Kirchgemeindeng. Organisationen oder Institutionen mit humanitärer Geschäftstätigkeit (Samariter, IKRK, etc.)	
2	Für die nichtkommerzielle Nutzung der Anlage durch: <ul style="list-style-type: none">a. Vereine und Organisationen mit Sitz ausserhalb Allschwilsb. Kantonalparteienc. Privatschulen mit Sitz ausserhalb Allschwilsd. Privatpersonen mit Wohnsitz in Allschwile. Gewerbebetriebe mit Sitz in Allschwil	0.4
3	Für die Nutzung der Anlage <ul style="list-style-type: none">a. für Veranstaltungen mit kommerziellem Charakterb. durch Privatpersonen, Firmen oder Organisationen, welche nicht der Tarifgruppe 1 oder 2 zugeordnet werden können	1.0

Art. 26 Gebührenfreie Benutzung

Keine Benutzungsgebühr wird erhoben:

- a. für die nichtkommerzielle Nutzung einer Anlage für Trainings, Kurse, Meisterschafts-, Cup- oder Freundschaftsspiele im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit von ortsansässigen Vereinen oder Organisationen, sofern die Mehrheit der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen ihren Wohnsitz in Allschwil und das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b. für die Nutzung einer Anlage durch öffentliche Schulen der Primar- und Sekundarstufe der Gemeinde Allschwil sowie das Gymnasium Oberwil
- c. für die Nutzung einer Anlage durch Institutionen der Einwohnergemeinde und Bürgergemeinde
- d. für die Nutzung einer Anlage durch den Kanton Basel-Landschaft oder den Bund für Veranstaltungen im öffentlichen Interesse
- e. für die Nutzung von offen zugänglichen Aussensportanlagen ohne Reservation

Art. 27 Übrige Gebühren und Entschädigungen

Folgendes wird nach effektivem Aufwand in Rechnung gestellt:

- a. ausserordentliche Präsenz oder Einsätze von Gemeindepersonal
- b. ausserordentliche Reinigungsarbeiten
- c. ausserordentlicher Energie- oder Wasserverbrauch
- d. Entsorgung von Abfällen
- e. Wiederherstellung des Sollzustandes
- f. weitere Unkosten bzw. Dienstleistungen

Art. 28 Zahlungsfristen

¹ Die mit der Bewilligung festgelegten Gebühren und Entschädigungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

² Es kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

E. Schlussbestimmungen

Art. 29 Fundgegenstände

¹ In den Anlagen liegen gebliebene Gegenstände sind der von der Gemeinde verantwortlichen Person vor Ort zu übergeben.

² Über Fundgegenstände, die nicht innert Jahresfrist abgeholt werden, verfügt die Gemeinde oder übergibt sie der Polizeibehörde.

Art. 30 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung, die sich auf diese Verordnung stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Der Gemeinderat entscheidet endgültig, auch erstinstanzlich.

Art. 31 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Benutzungsordnung oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 500 bestraft werden.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungs- und Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Allschwil.

³ Die Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben in jedem Fall vorbehalten.

⁴ Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die trotz Ermahnungen gegen die Benutzungsordnung verstossen, mit sofortiger Wirkung der Anlage zu verweisen.

⁵ Nutzerinnen oder Nutzer, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstossen haben, können – nach vorausgegangener Mahnung – von der Benutzung der Anlage zeitweise oder gänzlich ausgeschlossen werden.

Art. 32 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Für die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung bereits bewilligten Benutzungsgesuche gelten die Bestimmungen der bisherigen Verordnungen.

² Für die regelmässige Benutzung der Anlagen werden die Gebühren erstmals ab dem 1. August 2017 erhoben.

³ Diese Benutzungsordnung tritt rückwirkend auf den 1. September 2016 mit GRB Nr. 451 in Kraft. Sie ersetzt alle vorgängigen Benutzungsordnungen für die gemäss Artikel 1 aufgeführten öffentlichen Anlagen und Gebäude der Gemeinde Allschwil.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Die Präsidentin: Der Verwalter a.i.:

Nicole Nüssli-Kaiser Albert Schnyder

ANHANG BENUTZUNGSORDNUNG

Anhang A: Benutzungsbestimmungen Sportanlage Im Brüel

1. Die Naturrasenfelder stehen generell ab Mitte März bis Ende Oktober für die Nutzung zur Verfügung. Über die Freigabe entscheidet der Platzwart. Die Benutzung der Rasenflächen ist bewilligungspflichtig.
2. Der Kunstrasenplatz steht in der Regel das ganze Jahr zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf eine Schneeräumung seitens der Gemeinde.
3. Die Markierung von Spielfeldern erfolgt ausschliesslich durch den Platzwart.
4. Auf den Rasenfeldern gilt ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Das Betreten der Rasenfelder mit Tieren ist untersagt.
5. Es ist verboten, Glasflaschen, Gläser, Einweggeschirr und Esswaren auf den Kunstrasenplatz mitzunehmen.
6. Der Kunstrasenplatz darf nur mit Turn- oder Nockenschuhen bespielt werden. Das Bespielen des Kunstrasenplatzes mit Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten.
7. Auf dem Kunstrasenplatz gilt ein absolutes Fahrverbot.

Anhang B: Benutzungsbestimmungen Beachvolleyball-Anlage Neuallschwil

1. Nach dem Spielen sind die Spielfelder zu rechen und das Netz zu entspannen.
2. Die Toiletten der Schule Neuallschwil stehen während den Schulbetriebszeiten auch den Nutzer/Innen des Beachvolleyballfeldes zur Verfügung. Das Betreten des Gebäudes ist nur nach gründlicher Reinigung (Sand) gestattet.
3. Auf der Anlage besteht ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

Anhang C: Benutzungsbestimmungen Schulareal Gartenstrasse und Bettenacker

1. Auf dem Areal sind Ballspiele während folgender Zeiten gestattet:
Montag bis Samstag 09.00 - 12.00 Uhr, 14.00 - 21.00 Uhr
Sonn- und Feiertage 10.00 - 12.00 Uhr, 15.00 - 18.00 Uhr
2. Club- und Vereinsbetrieb sind untersagt.
3. Das Velo- und Mofafahren sowie die Verwendung von Tonträgern und Tonverstärkern sind untersagt. Das Verursachen von übermässigem Lärm ist nicht gestattet.
4. In den Innen- als auch Aussenbereichen besteht ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
5. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

Anhang D: Benutzungsbestimmungen Hallenbad

Benutzungszeiten

1. Das Hallenbad steht der Öffentlichkeit zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

Montag	17.00 - 22.00 Uhr
Dienstag	17.00 - 22.00 Uhr
Mittwoch	14.00 - 22.00 Uhr
Donnerstag	17.00 - 22.00 Uhr
Freitag	17.00 - 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag	08.00 - 18.00 Uhr
2. Jugendliche unter 14 Jahren haben die Räumlichkeiten bis spätestens 20.00 Uhr zu verlassen, sofern sie nicht in Begleitung von Erwachsenen sind.
3. Den Volksschulen Allschwil stehen das Schwimmerbecken sowie das Nichtschwimmerbecken zu folgenden Zeiten zur alleinigen Nutzung zur Verfügung:

Montag	07.30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Dienstag	07.30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Mittwoch	07.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag	07.30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
Freitag	07.30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 17:00 Uhr
4. An folgenden Tagen ist das Hallenbad geschlossen: 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, Auffahrt, Pfingstsonntag und 25. Dezember.
5. Ausserdem ist das Hallenbad in den Sommerschulferien für die Durchführung der Hauptreinigung und notwendiger Unterhaltsarbeiten geschlossen.

Allgemeines

6. Das mit der Benutzung des Schwimmbades und insbesondere des Wassers verbundene Risiko trägt jeder Badegast, die zuständige Erziehungsberechtigten oder Begleitperson.
7. Jeder Badegast ist gehalten, sich keinen Gefahren auszusetzen, denen er nicht gewachsen ist. Er hat die Badeanlage so zu nutzen, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.
8. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen sich nicht im Sportbecken aufhalten.
9. Die Badegäste sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Wahrung von Anstand und Sitte verpflichtet.
10. Personen mit offenen Wunden, Hautallergien oder ansteckenden Krankheiten dürfen das Hallenbad nicht betreten.
11. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt.
12. Kinder ab 7 Jahren haben ihrem Geschlecht entsprechend die Frauen- oder Männergarderoben zu benutzen.
13. Kursteilnehmende, welche nicht schwimmen können, müssen nach erfolgter Lektion das Sportbecken verlassen.

Hygiene

14. Gründliches Duschen ist vor dem ins Wasser gehen obligatorisch.
15. Der Schwimmbereich darf nur in Badekleidern betreten werden, welche die Anforderungen an die Hygiene erfüllen. Ausnahmen für Trainingskleider kann das Badeaufsichtspersonal gewähren.
16. Kleinkinder haben auf der ganzen Anlage Badehosen oder Badewindeln zu tragen.

17. Die Nasszone (Bereiche mit weissen Bodenbelägen) werden aus hygienischen Gründen auch während dem Badebetrieb gereinigt.

Verantwortlichkeit für Sicherheit, Ordnung und Ruhe:

18. Die Sicherheit der Badegäste hat oberste Priorität. Das Badeaufsichtspersonal kann im Bedarfsfall Anweisungen erteilen und Personen, welche den Badebetrieb stören, wegweisen.
19. Die Kursveranstalter tragen die Verantwortung ihrer Teilnehmer und Teilnehmerinnen vom Eintritt des Bades bis zum Ende der Lektion.

Aufsicht

20. Es besteht kein Anspruch auf eine lückenlose Badeaufsicht durch das Aufsichtspersonal der Gemeinde.
21. Vereine und deren Trainer sowie Schulen sind verantwortlich für alle Schwimmschüler, vom Eintritt der Anlage bis zum Verlassen des Hallenbades.
22. Kinder, die nicht schwimmen können, bedürfen der konstanten Überwachung ihrer erwachsenen Begleitpersonen.
23. Für Personen- oder Sachschäden haftet die Gemeinde nur, wenn ein grobes Verschulden des Aufsichtspersonals oder ein Mangel an der Anlage vorliegt.

Reservationen

24. Schwimmkurse und Schwimmtrainings ab 3 Personen (exkl. Lehrpersonen) erfordern eine gebührenpflichtige Reservation einer Wasserfläche.
25. Für Kurse oder Trainings stehen maximal zwei Schwimmbahnen bzw. maximal die Hälfte des Nichtschwimmerbeckens zur Verfügung.
26. Trainingsflächen ausserhalb des Beckenbereiches können bei Bedarf durch den Betreiber bestimmt werden.

Widerrechtliches Verhalten

27. Nicht erlaubt ist:
- das Betreten der Barfusszone (Bereiche mit weissen Bodenbelägen) mit Strassenschuhen
 - das Rennen im gesamten Hallenbad
 - das seitliche Einspringen ins Sportbecken
 - das Rauchen und die Konsumation von Alkohol bzw. das Betreten des Hallenbads unter Suchtmittel- und Alkoholeinfluss
 - das Abspielen von Musik mit Verstärkeranlagen ohne Bewilligung
 - das Mitbringen von Tieren
 - im Sportbecken die Verwendung von Schwimmhilfen aller Art, Taucherausrüstung, Spielgeräte
 - Esswaren und Getränke im Hallenbad zu konsumieren (Ausnahme: Getränke aus speziellen Sportflaschen, die Verunreinigungen verunmöglichen)

Anregungen und Beschwerden

28. Anregungen, Mängel oder Beschwerden sind zeitnah und direkt an das aufsichtsführende Badepersonal zu wenden, so kann eine direkte Abhilfe sichergestellt werden.

Anhang E: Benutzungsbestimmungen Schulanlagen, Sport- und Turnhallen sowie übrige Gebäude

1. Das Schulareal steht der Öffentlichkeit während folgender Zeiten zur Verfügung:

Wochentage	Während des Schulbetriebes	Während der Schulferien
Montag - Freitag	----- 17.00 – 22.00 Uhr	09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 22.00 Uhr
Samstag		09.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 22.00 Uhr
Sonn- und Feiertage		10.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr

- In den Innen- als auch Aussenbereichen besteht ein striktes Alkohol- und Rauchverbot. Über allfällige Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.
- Das Velo- und Mofafahren sowie die Verwendung von Tonträgern und Tonverstärkern sind untersagt. Das Verursachen von übermässigem Lärm ist nicht gestattet.
- Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- Das Umziehen von Strassenbekleidung in Sportbekleidung hat in den Garderoben zu erfolgen.
- Wurfübungen und Spiele sind so durchzuführen, dass die Halle und ihre Einrichtungen geschont werden. Hallenfussball darf nur auf Langbänke oder auf Handballtore unter Verwendung von leichten Plastik- oder Filzbällen gespielt werden.
- Das Ballspielen in den Gängen, Vorräumen und Garderoben ist strikte untersagt.
- Die Sport- und Turnhallen dürfen nur mit sauberen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe mit abfärbenden Sohlen, mit Nägeln oder Stiften und solche, die auf der Strasse getragen werden, sind nicht gestattet.
- Garderobengebäude dürfen grundsätzlich nicht mit Fussballschuhen mit Stollen und ähnlichem betreten werden.
- In allen Hallen besteht ein generelles Verbot für die Verwendung von Harz als Haftmittel. Alternative Haftmittel sind bewilligungspflichtig.
- Das Einbringen und Konsumieren von Getränken in Turnhallen und Garderoben ist verboten. Toleriert wird lediglich das Einnehmen von Getränken aus speziellen Sportflaschen, die Verunreinigungen verunmöglichen.
- Die Nutzer sind verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen sämtliche Lichter gelöscht, die Wasserhähne, Fenster und Türen geschlossen und alle elektrischen Geräte ausgeschaltet sind.
- Kinder und Jugendliche dürfen Turnhallen nur zusammen mit dem verantwortlichen Leiter bzw. der verantwortlichen Leiterin betreten.